

Agenturservice-Jupe

Tel.: 02325 - 558 426
Fax : 02325 - 467 0 380
Mobil : 0174 - 29 11111
Mail : info@agenturservice-jupe.de
Web : <http://www.agenturservice-jupe.de>



Deutsche Anwalt- und Notar-Versicherung Definition Berufsunfähigkeit – Dienstunfähigkeit

Versicherungsschutz für Richter und Beamte – auch Referendare - gegen das Risiko des Eintritts der Berufsunfähigkeit/Dienstunfähigkeit

Da die staatlichen Versorgungsinstitutionen sich aus der Invaliditätsvorsorge weitgehend zurückgezogen haben hat die private Invaliditätsvorsorge eine erhebliche und maßgebliche Bedeutung erlangt. Selbstverständlich wird von fast jedem Versicherer unter dem Begriff Berufsunfähigkeitsversicherung ein entsprechender Schutz angeboten. Aufgrund der großen Vielfalt der Angebote sowie der großen Bedeutung einer Berufsunfähigkeitsversicherung (BUV) werden gerade auch für diesen Bereich von den renommierten Ratingagenturen Bewertungen der BUV-Produkte vorgenommen. Leider berücksichtigen diese Ratings weniger das Konsumenteninteresse von Beamten, da diese bislang als gut versorgt galten.

Lassen Sie sich durch diese Ratings nicht auf die falschen Fährten bringen, da sämtliche BU-Ratings z.Zt. für Nichtbeamte gemacht wurden.

Die dort aufgeführten Kriterien können nur hilfreich sein, wenn es um die Empfehlung einer Versicherung für Nichtbeamte geht oder Ihnen bei der Verweisungsproblematik helfen.

1. Die Beamtenklausel

Beamte und Richter benötigen eine eigene Definition der BU/DU, da in der Regel das Bedingungsmerk einer BU eine Indikation des begutachtenden Privatarztes von mindestens 50 % darlegt, **die Entlassung eines Beamten wegen DU erfolgt jedoch nach den Kriterien des Dienstherrn. Hier gilt die 50 % Grenze nicht!**

Wird ein Beamter oder Richter somit wegen DU vom Dienstherrn entlassen steht er vor dem Problem, dass er zusätzlich noch den Nachweis einer BU von mehr als 50 % erbringen muß. Gelingt ihm dies nicht greift der vertragliche Schutz aus einer privaten BU- oder Dienstunfähigkeitsversicherung nicht.

Hierfür gibt es bei einigen wenigen Versicherern die sogenannte **echte, vollständige und dauerhafte Beamtenklausel** welche als vorteilhafteste Definition

„Bei Beamten des öffentlichen Dienstes gilt die Versetzung oder Entlassung in den Ruhestand wegen allgemeiner Dienstunfähigkeit als Berufsunfähigkeit im Sinne der Bedingungen“

den genannten Text beinhaltet. Da sich der Versicherer kein med. Nachprüfungsrecht vorbehält ist sie echt und da auch Richter auf Probe eingeschlossen sind auch vollständig, da eine zeitliche Änderung in ein Berufsunfähigkeitsbedingungsmerk, nach einer Dienstunfähigkeit, ausgeschlossen ist auch dauerhaft.

Leider haben sich wohl, mit Ausnahme der DANV sowie der Hamburg-Mannheimer, sämtliche Versicherer von dieser kundenfreundlichen Regelung verabschiedet.

Die bekannte nicht vollständige Beamtenklausel mit dem Inhalt

„Bei Beamten des öffentlichen Dienstes gilt die Versetzung in den Ruhestand wegen allgemeiner Dienstunfähigkeit als Berufsunfähigkeit im Sinne der Bedingungen“

lässt dem Versicherer einen Vorbehalt bei der medizinischen Nachprüfung. Er schließt sich somit nicht ohne weiteres der Entscheidung des Dienstherrn an.

In der Regel wird zwischen drei verschiedenen Formen von Dienstunfähigkeitsklauseln unterschieden:

Typ 1 mit der vorteilhaftesten Formulierung

„Bei Beamten des öffentlichen Dienstes gilt die Versetzung oder Entlassung in den Ruhestand wegen allgemeiner Dienstunfähigkeit als Berufsunfähigkeit im Sinne der Bedingungen“

Diese Dienstunfähigkeitsklausel bietet Beamten vollen Schutz.

Typ 2 gültig nur für Lebenszeitbeamte

„Bei Beamten des öffentlichen Dienstes gilt die Versetzung in den Ruhestand wegen allgemeiner Dienstunfähigkeit als vollständige Berufsunfähigkeit im Sinne der Bedingungen“

Hier fehlt „die Entlassung wegen allgemeiner Dienstunfähigkeit“, so dass nur Beamte auf Lebenszeit einen wirklich messbaren Nutzen haben.

Typ 3 als die Dienstunfähigkeitsklausel mit Berufsunfähigkeitsbewertung

„(1) Vollständige Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge von Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich mindestens 6 Monate außerstande ist, ihren Beruf auszuüben und auch keine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

(2) Für Beamte gilt: Wird ein Beamter wegen Dienstunfähigkeit in den vorzeitigen Ruhestand versetzt beurteilt sich die Berufsunfähigkeit des versicherten Beamten nach Satz 1.“

Hier gelten für Beamte die gleichen Bewertungsgrundsätze wie bei einer Berufsunfähigkeit. Für Beamte, die dienstunfähig aber nicht berufsunfähig sind – weil sie theoretisch eine andere Tätigkeit ausüben könnten – besteht demnach keine ausreichende Absicherung.

Vor diesem Hintergrund sollten Beamte ihre Versicherung nur bei einem Anbieter mit echter, vollständiger und dauerhafter Dienstunfähigkeitsklausel abschließen und nach Möglichkeit immer Wert auf eine vorteilhafte Formulierung legen. Da viele Versicherungsgesellschaften ihre Dienstunfähigkeitsklauseln um zahlreiche weitere Einschränkungen erweitert haben muss ebenfalls auf weitere Verweisungsmöglichkeiten geachtet werden.

Durch einen möglichen späteren Berufswechsel sollte gleichzeitig auch auf eine gute Berufsunfähigkeitsabsicherung innerhalb des Bedingungswerkes geachtet werden!

2. Die Verweisung

Wenn der Versicherer sich die Möglichkeit einer Verweisung auf eine andere Tätigkeit, die der Versicherte aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung noch ausüben könnte offen hält nützt die beste Dienstunfähigkeitsklausel nichts. Versicherer mit gutem Bedingungswerk verweisen über die sog. **abstrakte Verweisung** dann nicht, wenn der Versicherte diese Tätigkeit tatsächlich nicht ausübt. Über die **konkrete Nichtverweisung** aber selbst dann nicht wenn die Verweistätigkeit ausgeübt wird.

Diese vorteilhafteste Regelung der gleichzeitigen konkreten Nichtverweisung wird z. Zt. in Verbindung mit der echten Beamtenklausel wohl nur noch von der DANV angeboten.

Oberste Priorität sollte der frühzeitige Abschluss einer existentiell ausreichend hohen Berufsunfähigkeitsabsicherung sein, bevor gesundheitliche Vorerkrankungen zu Risikoausschlüssen oder Beitragszuschlägen führen oder den Abschluss sogar gänzlich verhindern.

Nutzen Sie unseren Onlineservice unter info@agenturservice-jupe.de und Sie erhalten in kürzester Zeit die gewünschte Kontaktaufnahme